

Wir starten an der Grundschule Dietrichsfeld nach den Sommerferien wie folgt:

Wir starten derzeitig nach dem Szenario A, eingeschränkter Regelunterricht: Alle Kinder gehen wieder jeden Tag zur Schule. Ab dem Schulhof besteht Maskenpflicht. Ihr Kind verbleibt von 8:00 Uhr bis 13 Uhr in der Schule (die Hortkinder oder die Kinder für den Mittagstisch bleiben länger). Auf dem Schulhof stellen sich die ersten Klassen an bestimmten Stellen in einer Reihe auf und werden von Mitarbeitern in das Gebäude gebracht. Alle anderen Schüler betreten die Klassenräume mit Maske. Dies gilt für den Schulbeginn.

Wie läuft der Unterricht ab?

Aktuell haben wir einen „fast normalen“ Stundenplan für die Klassen. Damit erhoffen wir uns ein Stückchen mehr „Alltag“. Trotzdem wird durch die Hygienevorgaben, die z.B. das Mischen von Lerngruppen in AGs oder Fördergruppen nicht empfehlen, noch kein Schulleben und Unterricht wie vor der Corona-Krise möglich sein. Im Vordergrund stehen die Vermittlung der Kernkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die verlässliche Betreuung zur Entlastung der Familien. Den Stundenplan bekommt Ihr Kind in der Schule. Wir behalten uns vor, diesen – je nach aktueller personeller Lage in der Schule- kurzfristig zu verändern und anzupassen.

Ist – insbesondere in Bezug auf den Sportunterricht – eine Anpassung des Hygieneplans zu erwarten?

Da das Abstandsgebot unter den Schüler*innen im Präsenzunterricht zugunsten möglichst fester Lerngruppen aufgehoben werden soll, beabsichtigt das Niedersächsische Kultusministerium im „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule“ festzulegen, dass nach den Sommerferien der Sportunterricht im Klassen- oder Kursverband ohne generelles Abstandsgebot durchgeführt werden kann. Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- und Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

Gibt es auch Schwimmunterricht?

Ja. Schwimmunterricht ist -wie immer- für die 3. und 4. Klassen vorgesehen. Im ersten Halbjahr wird die 4a zum Schwimmen am Donnerstag nach Kreyenbrück fahren. Die Nichtschwimmer der 3b nehmen am Schwimmunterricht am Freitag teil. Sie werden um 13.25 Uhr wieder vom Schwimmunterricht zurückkommen. Die Nichtschwimmer der 3c nehmen am Freitag Schwimmunterricht teil. Sie werden um 13.25 Uhr vom Schwimmen zurückkehren. Die Beförderung der Kinder erfolgt über Busse.

Wird es AGs geben?

Die Schule hat mit ihren Kooperationspartnern für jeden Jahrgang vier AGs zusammengestellt. Eine Mischung der Jahrgänge wird es aufgrund der Hygienebestimmungen nicht geben.

Dürfen im Unterricht Gegenstände zusammen genutzt werden?

Von Schüler*innen erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden

als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schüler*innen zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Wird es Mittagessen geben?

Ja, von Montag bis Freitag wird es für die Kinder des Mittagstisches und des Hortes ein Mittagessen für die angemeldeten Kinder. Bei Rückfragen melden sie sich bitte bei der Hortleitung der Lars Schröder (0441-4088164).

Auch hier wird natürlich das Hygienekonzept angewendet.

Muss mein Kind einen Mund-Nasen-Schutz (MNS, Maske) tragen?

Ja. In einzelnen Bereichen in der Schule gilt erstmalig eine Maskenpflicht. Auch morgens auf dem Schulhof vor Unterrichtsbeginn wird die Maske getragen. Mitarbeiter kontrollieren dies. Wir besprechen mit den Kindern, wo genau sie eine Maske tragen müssen. Bitte geben Sie Ihrem Kind täglich eine Maske mit in die Schule. Die Schule stellt keine Ersatzmasken.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNS verwendet werden. Im Unterricht ist, auch beim Unterschreiten des Mindestabstands, keine Maskenpflicht vorgesehen, da die lange Tragedauer sehr belastend wäre.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Darf mein Kind an seinem Geburtstag etwas für die Klasse mitbringen?

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, soll das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden.

Wie werden die Hygienemaßnahmen sichergestellt?

Vor den Sommerferien haben die Maßnahmen schon gut geklappt. Viele haben bereits freiwillig eine Maske getragen. Jede Klasse hat ein „System“ zum Händewaschen entwickelt. Auch das Lüften klappte gut. Wir besprechen die Wichtigkeit der Hygienemaßnahmen auch weiterhin täglich, sodass Ihr Kind auch weitere Maßnahmen schnell in den Schulalltag integriert. Es wäre schön, wenn Sie uns dabei unterstützen und ebenfalls auf die Wichtigkeit der Einhaltung hinweisen.

Was ist, wenn mein Kind oder ein Familienangehöriger zur Risikogruppe gehört?

Für alle Kinder gilt wieder die Schulpflicht. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes und nach einem persönlichen, telefonischen Beratungsgespräch mit der Schulleitung eine Befreiung ausgesprochen werden. Wenn Sie betroffen sind, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf (Sekretariat: 0441-62614).

Dürfen Eltern das Schulgebäude betreten?

Nein. Sie dürfen Ihr Kind bis zum Eingang begleiten (Ausnahme stellt die Begleitung der Erstklässler bis in den Wartebereich dar; bitte hier an die Maskenpflicht denken. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme an Gremiensitzungen, sofern diese stattfinden. Und natürlich die Eltern mit ihrem Schulkind, die in den ersten beiden Schultagen die Materialien in die Schule bringen und einen Termin mit der Klassenlehrkraft haben. Wir haben bereits vor den Sommerferien festgestellt, dass auch Besuche des Sekretariats selten nötig sind. Kopien / Bescheide können Sie uns über Ihr Kind zukommen lassen. Gerne können Sie hierzu eine Nachricht auf dem AB hinterlassen, dann geben wir der Lehrkraft Bescheid, dass sie die Unterlagen von Ihrem Kind bekommt. Viele andere Angelegenheiten können telefonisch geklärt werden. Das ist für uns alle auch sicherer. Sollten Sie doch persönlich vorbeikommen müssen, vereinbaren Sie bitte vorher telefonisch einen Termin. Da der Schulhof während der Schulzeit abgeschlossen wird, öffnen wir Ihnen zu dem Termin am besprochenen Eingang. Ihr Besuch wird dann in einem Besucherbuch mit Namen, Adresse, Telefonnummer und Uhrzeit dokumentiert.

Darf mein Kind mit Schnupfen in die Schule?

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit

o Fieber ab 38,5°C oder

o akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder

o anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine

Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Es gilt natürlich allgemein weiterhin, dass Sie Ihr Kind nicht krank in die Schule schicken und dass es 24 Stunden frei von Fieber sein muss. Das gilt auch bei Magen-Darm-Infekten.

Für **Szenario B** gilt abweichend: Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

Wann wird mein Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen? (Bzw. von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung für Mitarbeiter)

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiederezulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI). Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Was, wenn Symptome in der Schule auftreten?

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt (Kinder natürlich erst nach Benachrichtigung eines Erziehungsberechtigten) oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihren Mund-Nasen-Schutz (MNS) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schüler*innen oder die Eltern/Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Auf keinen Fall sollte die Arztpraxis jedoch ohne Ankündigung aufgesucht werden! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere

Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Welche Zutrittsbeschränkungen gibt es?

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen). Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren. **Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt** und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken (Erlaubnis der Schulleitung). Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind den Erziehungsberechtigten ggf. telefonisch mitzuteilen. Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem COVID-19-Virus gelten.

Dürfen Elternabende und ähnliche Veranstaltungen im Szenario A durchgeführt werden?

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Wir verzichten momentan darauf und informieren telefonisch (kleine Gruppen) oder über die Homepage.

Ganztag 2021/2022

Die Klassenlehrer*innen werden auf dem ersten Elternabend über den zukünftigen Ganztag informieren. Die verpflichtende Anmeldung für den offenen Ganztag erfolgt in der ersten Novemberwoche.

Was passiert, wenn es einen Covid-19-Fall an der Schule gibt?

Falls es einen Fall geben sollte, leitet die Schulleitung die Meldung an das Gesundheitsamt und die Landesschulbehörde weiter. Das Gesundheitsamt entscheidet dann, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen (z.B. Quarantäne für die Klasse, für den Jahrgang, ggf. Schließung der Schule).

Was passiert, wenn das Infektionsgeschehen einen bestimmten Wert erreicht?

Für unsere Schule entscheidet das Gesundheitsamt der Stadt Oldenburg, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden. Sollten größere Flächen betroffen sein, bekommen wir Informationen vom Kultusministerium. Sollte es erneut flächendeckend zu Szenario B oder C kommen, erfahren wir das auch durch die Medien.

Für alle Eventualitäten vorbereitet: Wie wäre Szenario B oder C an der GS Dietrichsfeld?

Szenario B wäre das System vor den Sommerferien. Auch weiterhin würden wir die Gruppen halbieren. Unterricht wäre von 8:00 – 13.00 Uhr, es fänden keine AG-angebote statt. Allerdings nähmen wir eine kleine Änderung vor. Zur besseren Planung für die Eltern legen wir schon heute fest, wer wann in die Schule käme. Hier erfolgen weitere Informationen über die Klassenlehrkraft (Gruppeneinteilung, Schultage etc.)

Ein Tag wäre also Unterricht, an dem freien Tag müssten Schulaufgaben (häusliches Lernen) gemacht werden.

Für die jeweils freien Tage würden wir wieder eine Notbetreuung von 8.00 – 13:00 Uhr anbieten, an denen auch die Schulaufgaben gemacht werden können. Für die Notbetreuung müssten Sie Ihr Kind per E-Mail anmelden mit den einzelnen Daten, Uhrzeiten und Ihrer Handynummer. Auch bräuchten wir die Angabe, ob Ihr Kind alleine nachhause gehen dürfte oder abgeholt werden würde. Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn z.B. Oma oder der große Bruder Ihr Kind abholen würde. Es ist wichtig, dass diese Info von Ihnen kommt und nicht über das Kind ausgerichtet wird. Falls sich kurzfristig etwas an den Zeiten oder an der Abholung ändern sollte, rufen Sie bitte im Sekretariat an oder hinterlassen eine Nachricht auf dem AB.

Beispiel:

Ich bitte um Aufnahme meines Kindes Max Mustermann, Klasse 3a, in die Notbetreuung. Ich bin alleinerziehend und arbeite im Supermarkt. Erreichbar bin ich unter 0172-

Folgende Tage benötige ich:

Montag, 5.10.	8:00 – 13:00	Geht alleine
Dienstag, 6.10.	8:00 – 15:00	Mama holt ab
Donnerstag, 8.10.	7:15 – 12:00	Geht alleine

Bei **Szenario C** fände kein Unterricht in der Schule statt. Aufgaben müssten zuhause bearbeitet werden. Eine Notbetreuung wie bei Szenario B würde nur angeboten werden, wenn unsere Schule nicht unter Quarantäne stehe. Sollt dies der Fall sein, dürfte niemand das Gebäude betreten.

Wie ist der digitale Stand an der GS Dietrichsfeld?

Wir arbeiten derzeit mit office 365 innerhalb unseres Mitarbeiterstammes und sichten gerade die NBC in einer Fachgruppe. Des Weiteren sichten wir auch die Plattform moodle. Die derzeitige Ausstattung muss weiterhin verbessert werden (bisher liegt keine Glasfaserleitung vor- wird durch die Stadt noch vorgenommen).

Da der digitale Zugang von einem großen Anteil unserer Schüler*innen zuhause nicht gewährleistet werden kann (fehlendes Netzwerk oder fehlende Endgeräte), favorisieren wir die analoge Unterrichtsvorbereitung (ihre Kinder erhalten Arbeitsblätter, Aufgaben aus den Büchern etc..)

Das bedeutet, dass wir bei Szenario B oder C nicht mit dem digitalen Homeschooling anfangen können. Auch einige Lehrer müssen noch fortgebildet werden, schließlich möchten wir dann auch die ganze Bandbreite der Möglichkeiten einsetzen. Aber wir kommen unserem Ziel, unsere Schüler*innen digital besser auszubilden, ein Stück näher. Natürlich haben wir auch Mittel vom

Digitalpaket abgerufen. Das wird über die Stadt Oldenburg organisiert. Wir berichten darüber, wenn wir mehr Informationen haben.

Unter der Führung von Frau Kurz ist für unsere Schule ein Medienbildungskonzept entstanden, mit dem wir gut arbeiten können. Das Konzept war die Voraussetzung für den Mittelabruf des Digitalpaktes.

Ich lese ständig das Wort „Kohorte“. Was ist damit gemeint? (Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium)

Der Entwurf des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule für das Schuljahr 2020/2021 sieht folgende Regelungen zu den Kohorten vor. Diese können im Abstimmungsprozess noch angepasst werden.

„Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohortenprinzips aufgehoben.

Kohorten sollten möglichst klein gehalten werden. Im Idealfall bildet eine Klasse/Lerngruppe eine Kohorte. Grundsätzlich umfasst aber eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann bei

- jahrgangsübergreifenden Eingangsstufen,
- an Förderschulen bestehende feste jahrgangsübergreifende Lerngruppen und
- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko zu vermuten ist.

Lehrkräfte können auch kohortenübergreifend agieren, da sie in mehreren Kohorten eingesetzt werden können. Daher sind Lehrkräfte angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. In Grund- und Förderschulen kann ggf. auch auf das Abstandsgebot zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften verzichtet werden.

Grundsätzlich gilt für alle, dort, wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten ist folgendes zu beachten:

- Die Kohorten sollen so klein wie möglich gehalten werden
- Definition fester Kohorte
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Kohorte soll soweit wie möglich beschränkt werden
- Kohorten sollen von anderen Kohorten getrennt werden

- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung sind nach Möglichkeit räumlich oder zeitlich zu entzerren.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Kohortenprinzips sind zu dokumentieren.

Muss beim Spielen (Gesellschaftsspiele, Puppenecke, Legoecke) in der Grundschule das Abstandsgebot eingehalten werden bzw. müssen die Kinder dabei einen MNS tragen?

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler*innen zugunsten eines Kohortenprinzips aufgehoben. Lehrkräfte sind angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schüler*innen einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Dort, wo Abstand zu Personen gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume usw., ggf. auch das Außengelände.

Das Zusammentreffen von Schüler*innen aus unterschiedlichen Kohorten soll, soweit wie möglich, vermieden werden. Falls dieses nicht gewährleistet werden kann, ist MNS in den Pausen zu tragen.

Wenn der Abstand zu anderen Kohorten nicht eingehalten werden kann, ist ein MNS zu tragen ist. Darf ein Visier auch getragen werden?

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNS dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Ähnliches gilt für Plexiglastrennwände (Spuckschutz).

Siehe auch FAQ des RKI: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Müssen die Kohorten getrennt voneinander Pause machen?

Aufgrund der Gegebenheiten unserer Schule ist eine räumliche und zeitliche Entzerrung des Unterrichtsbeginns und der Pausenzeiten (wie vor den Sommerferien) bei Präsenz von allen Schüler*innen und dem Einnehmen des Mittagessens nicht durchführbar. Also gilt:

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen anderer Kohorten nicht gewährleistet werden kann. Das betrifft in der Regel Gänge, Flure, Versammlungsräume.

Muss auf den Schulhöfen der Grundschule ein „MNS“ getragen werden?

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in Niedersachsen im ÖPNV und beim Einkaufen nach der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus verpflichtend – auch für Kinder ab sechs Jahren.

Mund-Nasen-Bedeckungen sollen dazu beitragen, die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verlangsamen. Auch wenn die Datenlage noch spärlich ist, kann derzeit davon ausgegangen werden, dass Kinder ebenso wie Erwachsene das Virus SARS-CoV-2 verbreiten und auch an COVID-19 erkranken können. Bekannt ist, dass die Erkrankung bei Kindern in aller Regel ohne schwerwiegende Krankheitszeichen verläuft.

Die [Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin](#) e.V. (DGKJ) hat als wissenschaftliche Fachgesellschaft hierzu Stellung genommen. Sie hält die Pflicht zum zeitlich begrenzten Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder erst ab dem Schulalter, also von sechs Jahren an, in einem zeitlich begrenzten Umfang für vertretbar, gibt aber zu bedenken, dass in den unteren Klassen der Grundschule eine Umsetzung schwierig sein kann.

Das Zusammentreffen von Schüler*innen aus unterschiedlichen Kohorten soll, soweit wie möglich, vermieden werden. Falls dieses nicht gewährleistet werden kann, ist ein MNS in den Pausen zu tragen.

Können alle Schüler*innen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nach den Sommerferien am Unterricht teilnehmen?

Ja, seit Juli 2020 können alle Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf am Präsenzunterricht teilnehmen, unabhängig davon, ob sie eine Förder- oder eine inklusive Schule besuchen.

Es war dem Niedersächsischen Kultusministerium ein besonderes Anliegen, Veränderungen zu den Abstandsregeln im Umgang mit Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die die Abstandsregeln nicht einhalten können, im Rahmen-Hygieneplan Corona festzuschreiben. In diesem wird ausdrücklich auf die Unterschreitung des Mindestabstandes hingewiesen und es werden entsprechende Situationen exemplarisch benannt.

Können Schulbegleitungen Schüler*innen in der Schule weiterhin unterstützen?

Ja, der Rechtsanspruch der Schüler*innen auf eine Schulbegleitung besteht weiterhin, so dass diese durch ihre Schulbegleitung sowohl in der Schule als auch beim Lernen zu Hause unterstützt werden können. Die Schülerin bzw. der Schüler und die Schulbegleitung sind hierbei als eine Einheit aus zwei Personen (Tandem) anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf des Kindes begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.

Müssen Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, dort wo der Mindestabstand von 1,50 m in der Schule nicht eingehalten werden kann, eine Maske tragen?

Nein. Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen

einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

Werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im häuslichen Lernen bewertet (Szenario B und C)?

Die Leistungen des häuslichen Lernens werden bewertet. Das im häuslichen Lernen erworbene Wissen kann im Präsenzunterricht grundsätzlich durch Klassenarbeiten, Tests, Lernzielkontrollen oder mündliche Abfragen überprüft werden. Auf eine bewertete Leistungsüberprüfung direkt nach dem Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht ist jedoch zu verzichten.

Sind Veränderungen hinsichtlich der Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Leistungen im Falle eines höheren Anteils von häuslichem Lernen vorgesehen (Szenario B und C)?

Die Festsetzung der Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen und ihre Gewichtung im Verhältnis zu mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen gehört zu den Aufgaben der jeweiligen Fachkonferenz (§ 35 Abs. 1 NSchG). Die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten ist in den Grundsatzverordnungen der jeweiligen Schulform bzw. in den Kerncurricula der Fächer für die Grundschule festgelegt. Die Gewichtung der mündlichen und fachspezifischen Leistung im Verhältnis zu den schriftlichen Lernkontrollen ist in den Kerncurricula der Fächer festgelegt.

Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts kann sowohl die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen als auch die oben angegebene Gewichtung von der Fachkonferenz angepasst werden. Die Anzahl von einer schriftlichen Lernkontrolle pro Schulhalbjahr und Fach darf nicht unterschritten werden; die Gewichtung der schriftlichen Leistungen soll den Anteil von 30 Prozent der Gesamtnote nicht unterschreiten.

Können Konferenzen, Sitzung der schulischen Gremien und Elternsprechtage stattfinden?

Gemäß Rahmen-Hygieneplan vom 05.08.2020 sind Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien unter Einhaltung des Mindestabstands zulässig, sollten jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei Szenario B sind Video- oder Telefonkonferenzen zu bevorzugen. Diese Regelungen gelten auch für Elternsprechtage und vergleichbare Veranstaltungen. Möglich sind auch sogenannte Hybrid-Konferenzen, d.h. Präsenzveranstaltungen, zu denen weitere Teilnehmer*innen zugeschaltet werden. Diese Möglichkeit soll insbesondere dafür genutzt werden, dass vulnerable Konferenzteilnehmer*innen mitwirken können. Nach alter Konferenzordnung war die Konferenz z.B. beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend war, womit die Möglichkeit eröffnet wäre, mit einer reduzierten Mitgliederzahl zu tagen - selbstverständlich unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligten Gruppen. Wenn es nicht gelingen sollte, die Gremien tagen zu lassen, gilt nach § 43 Abs. 3 Satz 2 NSchG das Eilentscheidungsrecht der/des Schulleiter*in. Dieses Entscheidungsrecht gilt auch für alle aktuellen Fragen, die nicht in den Aufgabenkatalogen der Beschlussgremien enthalten sind, wie z.B. der Wechsel des Unterrichts für „halbe“ Klassen. Trotzdem gilt, auch in Corona-Zeiten sind die schulrechtlichen Aufgaben und Zuständigkeiten nicht ausgesetzt und es ist zu gewährleisten, dass die erforderlichen Entscheidungen von den zuständigen Gremien getroffen werden können.

Können schulische Gremien fernmündliche Beschlüsse fassen?

Die Aufgabenwahrnehmung der schulischen Gremien hat derzeit unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans zu erfolgen. Sie sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und bevorzugt als Telefon- oder Videokonferenzen abzuhalten. Da das NSchG eine Anwesenheit vor Ort nicht ausdrücklich anordnet, sind Telefon- oder Videokonferenzen somit auch für Konferenzen und Sitzungen der schulischen Gremien nicht ausgeschlossen. Möglich sind auch sogenannte Hybrid-Konferenzen, d.h. Präsenzveranstaltungen, zu denen weitere Teilnehmer*innen zugeschaltet werden. Diese Möglichkeit soll insbesondere dafür genutzt werden, die Mitwirkung vulnerabler Konferenzteilnehmer*innen zu ermöglichen. Zu gewährleisten ist dabei allerdings, dass die Befassung mit dem Thema sachgerecht erfolgen kann und allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. In der Frage der Beschlussfassung gelten die entsprechenden Regelungen: Die Beschlussfähigkeit muss durch die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl der Mitglieder gegeben sein, die Beschlussfassung durch die erforderliche Mehrheit der Stimmen. Erlassliche Vorgaben, z. B. hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder, sowie in Geschäftsordnungen festgelegte Regelungen sind auch bei Video- oder Telefonkonferenzen zu berücksichtigen.

Welche Regelungen zu Schulfahrten gelten für das kommende Schuljahr?

Ausgehend davon, dass die Reisewarnungen aufgehoben bleiben, sollten auch grundsätzlich wieder Schulfahrten möglich sein, so denn die jeweils aktuellen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen gemäß Rahmen- Hygieneplan und Corona-Verordnung bei Reisen, Unterbringungen und Aktivitäten eingehalten werden können. Entstehende Stornokosten wären allerdings aus dem Schulbudget zu begleichen. Das Kultusministerium empfiehlt jedoch, angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften im Kalenderjahr 2020 keine Klassenfahrten durchzuführen. Erlaubt sind eintägige Fahrten zu außerschulischen Lernorten. Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 31.06.2020 legt fest, dass bei Szenario B mehrtägige Schulfahrten (auch Schullandheimaufenthalte) untersagt sind. Für Szenario C gilt, dass alle schulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen untersagt sind.

Dürfen wieder Schulveranstaltungen durchgeführt werden?

Grundlage für die Durchführung sind die jeweils aktuelle Fassung der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ sowie der Rahmen-Hygieneplan. Die entsprechenden Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.